

gründete Verfügung die Einleitung eines gegen Bekannt oder Unbekannt gerichteten Ermittlungsverfahrens an.

(2) Die Untersuchungsorgane sind verpflichtet, die von ihnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren unverzüglich dem Staatsanwalt zur Kenntnis zu bringen.

1. Voraussetzung ist das Vorliegen des Verdachts einer Straftat und der gesetzlichen Voraussetzungen der Strafverfolgung (vgl. Anm. 2 zu § 96) sowie die Unmöglichkeit der Übergabe an ein gesellschaftliches Organ der Rechtspflege in diesem Verfahrensstadium. Der Verdacht einer Straftat besteht nur, wenn Tatsachen vorliegen, die auf die Verletzung eines Straftatbestandes hindeuten.

2. Einleitung: Die Einleitung erfolgt durch Verfügung des Staatsanwalts oder des Untersuchungsorgans. Für die Untersuchungsorgane ist in Anbetracht der großen Bedeutung dieser Entscheidung die Befugnis zur Einleitung eines Ermittlungsverfahrens nur einem eng begrenzten Kreis leitender Mitarbeiter durch Weisung des Generalstaatsanwalts übertragen.

Die **Verfügung über die Einleitung** eines Ermittlungsverfahrens muß schriftlich erfolgen und ist durch den Anordnenden zu begründen. Bei der Begründung ist von den für die Entscheidung maßgeblichen Tatsachen auszugehen und darzulegen, worauf der Verdacht beruht. In der Einleitungsverfügung ist die als verletzt angesehene Strafrechtsnorm anzuführen.

3. Einleitung gegen Bekannt oder Unbekannt: Die Einleitung des *Ermittlungsverfahrens* richtet sich gegen eine bekannte oder unbekannt Person. Voraussetzung für die **Einleitung gegen Bekannt** ist der begründete Verdacht einer Straftat gegen diese Person. Besteht der Verdacht einer Straftat, ohne daß es Hinweise auf die Täterschaft -einer bestimmten Person gibt, ist das **Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt** einzuleiten. Das gilt auch, wenn aus einem Personenkreis alle als mögliche Täter in Frage kommenden Personen bekannt sind, ohne daß die Tatsachen gegen **eine** dieser Personen sprechen.

4. Mitteilung an den Staatsanwalt: Über die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ist der Staatsanwalt **unverzüglich zu unterrichten** (Abs. 2). In der Regel geschieht dies durch Übersendung einer Durchschrift der Einleitungsverfügung.

§99

Weitere Aufklärungspflichten

Die Untersudiungsorgane haben auch, mit Strafe bedrohte Handlungen strafunmündiger oder zurechnungsunfähiger Personen aufzuklären. Zu diesem Zweck können auch Durch-